

An alle  
Praxisbetriebe

**Rechtsabteilung**

Auf der Gugl 3  
4021 Linz  
T +43 50 6902-1291  
F +43 50 6902-91291  
www.ooe.lko.at  
abt-re@lk-ooe.at

Dr. Raphael Wimmer  
T +43 50 6902-1306  
raphael.wimmer@lk-ooe.at

Linz, 13. Juni 2016

**Beitragsabrechnung zum kurzen Pflichtpraktikum  
Geringfügigkeitsgrenze beachten!**

Seit Einführung der Elda-Beitragsabrechnung gibt es häufig Probleme mit der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von € 415,72. Sie darf nicht überschritten werden, weil sonst eine Vollversicherungspflicht mit ca. 36 % SV-Pflicht besteht.

Die monatliche Mindestentschädigung von € 415 muss aliquotiert werden bei einer Beschäftigungsdauer unter 30 Tagen im jeweiligen Kalendermonat. Für diese Beschäftigungsdauer gelten alle Tage (nicht nur Arbeitstage). **Diese Aliquotierung der Mindestentschädigung ist beim Ausfüllen des Jahreslohnzettels zu beachten.**

Beispiel 1:

Der Praktikant wird für eine vierwöchige Praxis von Montag, 4. Juli 2016 bis Sonntag, 31. Juli 2016, beschäftigt.

Das **aliquote Entgelt beträgt € 387,33** ( $415 : 30 \times 28$  Tage).

Beispiel 2:

Ein Praktikant wird von Montag, 4. Juli bis Sonntag, 14. August 2016, beschäftigt. Die aliquote Mindestentschädigung für Juli beträgt € 387,33 ( $415 : 30 \times 28$ ) und für August € 193,66 ( $415 : 30 \times 14$ ). Das **gesamte Entgelt beträgt € 580,99** für die Zeit von 4. Juli bis 14. August 2016.

Weiters ist die Beitragsgrundlage für die Sonderzahlung mit 17 % vom Entgelt anzugeben.

Für Fragen zur Elda-Abrechnung wird eine Auskunft bei der OÖ Gebietskrankenkasse, Tel. 050 7807 104323, empfohlen. Praxisbetriebe, die den Aufwand zur SV-Beitragsabrechnung nicht haben wollen, wird ein Steuerberater oder Buchhaltungsbüro empfohlen.

Freundliche Grüße



Dr. Raphael Wimmer  
Referent Recht Soziales